

Preise VOLLmobil! Strom

Preise für privates Laden von E-Fahrzeugen

Stand: 01.01.2023

SWRiesa
Aus Verbundenheit.

		brutto	(netto)
Arbeitspreis ohne Tarifzeiten	ct/kWh	34,13	(28,68)
Arbeitspreis 06:00-22:00 Uhr	ct/kWh	34,13	(28,68)
Arbeitspreis 22:00-06:00 Uhr	ct/kWh	33,65	(28,28)
100% Ökostrom-Zuschlag	ct/kWh	0,24	(0,20)
Grundpreis	EUR/Jahr	68,16	(57,28)
Weitere Ablesung und Rechnungslegung (Mehrkosten)	EUR/Vorgang	16,45	(13,82)
Kosten für Messstellenbetrieb	EUR/Jahr	in jeweils gültiger Höhe	

Die Höhe der Kosten für den Messstellenbetrieb richten sich nach den jeweils gültigen Preisblättern des zuständigen Messstellenbetreibers und sind grundsätzlich Bestandteil unseres Stromvertrages.

Bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (§ 2 Nr. 7 und 15 MsbG) außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Riesa GmbH und bei Kundenwunsch wird der Vertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebes abgeschlossen.

Allgemeine Hinweise:

- Der Stromverbrauch wird jährlich abgerechnet. Auf Kundenwunsch kann die Abrechnung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Die Mehrkosten für unterjährige Zwischenabrechnungen trägt der Kunde.
- Die Grundpreise gelten für einmal jährliche Ablesung und Rechnungslegung.
- Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Änderungen dieser Preise:

- 1) In den Strompreisen sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten). Entsprechende Kostenübersichten finden Sie im Internet unter www.stw-riesa.de.
- 2) Preisänderungen durch die Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWR sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Punkt 1 maßgeblich sind. Die SWR sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWR verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3) Die SWR nehmen mindestens aller zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWR haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWR Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 4) Ändern die SWR die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWR den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 5) Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 6) Die Punkte 2 und 3 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Lieferbedingungen VOLLmobil! Strom

1. Lieferung von **VOLLmobil! Strom**

Dieser **VOLLmobil! Strom**-Vertrag gilt für die unterbrechbare Stromversorgung von privater Ladeinfrastruktur bis maximal 100.000 kWh Jahresstromverbrauch. Die genannten Anlagen müssen in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung installiert und fest angeschlossen sein. In diesem Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen anderen Stromkreis sowie der Anschluss sonstiger Geräte (ausgenommen Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen) nicht zulässig. Die Strombelieferung findet ausschließlich innerhalb der zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Freigabezeiten statt. Hierfür sind der Anschlussvertrag beziehungsweise das Bestätigungsschreiben zur Anschlussnutzung des Netzbetreibers maßgeblich.

2. Art der Lieferung

Die Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) liefern Drehstrom mit einer Netzspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses. Die Belieferung erfolgt bei entsprechender Auswahl unter Punkt 1 (100% Ökostrom) zu 100% mit elektrischer Energie aus Erneuerbaren Energien.

3. Vertragsbeginn

Für Neukunden beziehungsweise Umzugskunden kommt der Liefervertrag durch die Zusendung (per Post, E-Mail oder Fax) des vom Kunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars **VOLLmobil! Strom** zustande. Die Belieferung beginnt zum in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Für Kunden, die lediglich das Stromprodukt bei den Stadtwerken Riesa GmbH wechseln, wird der **VOLLmobil! Strom**-Vertrag zum jeweiligen Monatsersten des Anmeldemonats wirksam.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag läuft solange ununterbrochen weiter, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt wird.

5. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden auf Verlangen der SWR vom Kunden abgelesen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Selbstablesung für ihn unzumutbar ist.

6. Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlung, Zahlungsverzug

Das Abrechnungsjahr wird durch die SWR festgelegt. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres. Der Kunde bezahlt im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge an die SWR. Auf Kundenwunsch kann die Abrechnung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Die Mehrkosten für unterjährige Zwischenabrechnungen trägt der Kunde. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWR angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Verzug mit einer Rechnungs- oder Abschlagszahlung mahnen die SWR mit einer Frist von 2 Wochen mit Kündigungsandrohung und sind danach berechtigt, den **VOLLmobil! Strom**-Vertrag zu kündigen, falls zu dem in der Kündigungsandrohung genannten Fälligkeitszeitpunkt kein Zahlungseingang erfolgt ist. Die außerordentliche Kündigung in diesem Falle ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich und bedarf der Textform.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 StromGVV sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

8. Preisänderung

Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWR werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an die Kunden die Änderung

auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf werden die SWR den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWR haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Bei Wahrnehmung des Sonderkündigungsrechtes wird der Kunde zu den bisherigen Preisen bis zum Vertragsende weiter versorgt.

9. Hinweise

Aktuelle Informationen zu den Produkten und Preisen von den SWR sowie die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SWR sind im Internet unter www.stw-riesa.de zu finden. Wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, kann bei Beendigung dieses Vertrages der Wechsel eines Stromlieferanten zügig, das heißt mit einer Verfahrensdauer von 3 Wochen (§ 20a Energiewirtschaftsgesetz), unentgeltlich und transparent erfolgen. Weitere Informationen, nützliche Energiespartipps sowie Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie auf unserer Internetseite <https://www.stw-riesa.de/energieeffizienz>, per Telefon unter 03525 70830 oder im Kundenzentrum der Stadtwerke Riesa GmbH.

10. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stw-riesa.de/transparenzinformationen. Die Datenschutzhinweise für unsere Onlineangebote ist unter www.stw-riesa.de/datenschutz gespeichert. Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Aufforderung zu.

11. Kontakt zum Verbraucherservice/Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbeilegungsverfahren für Strom und Gas unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480500 oder bundesweit 01805 101000; per E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder per Fax: 030 22480323. Nach einem erfolglosen Beschwerdeverfahren bei den SWR kann sich der Verbraucher an die externe Schlichtungsstelle Energie wenden. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27572400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beteiligung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

12. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Riesa GmbH zur Strom GVV, die auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise, mit Hinweis auf seine Rücktrittsrechte mitgeteilt. Ändern die SWR diese Lieferbedingungen einseitig, kann der Kunde den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Die SWR dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.